NARRENFREUNDSCHAFTSRING ZOLLERNERNALB

www.narrenfreundschaftring-zollernalb.de

JUGEND - ORDNUNG

NARRENFREUNDSCHAFTSRINGS ZOLLERNALB 1978 e.V.



Gemäß § 2 Abs. 3, der Satzung des Narrenfreundschaftsring Zollern-Alb e.V., nachstehend NZA genannt, gibt sich die Jugend des NZA nachstehende Jugendordnung. Sie ist bestätigt durch den Beschluss der Herbstringversammlung des Narrenfreundschaftsrings vom 07. November 2003.

§ 1 SITZ UND NAME DER JUGENDORGANISATION

Die Jugendorganisation des NZA trägt den Namen NZA-Jugend. Der Sitz der Jugendorganisation ist identisch mit dem Sitz des NZA (derzeit Dotternhausen).

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der NZA-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis 27 Jahre, welche den Jugendgruppen der Mitgliedszünfte des Narrenfreundschaftsrings angehören, sowie die von den Mitgliedszünften gewählten und berufenen/ bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich der Jugend. Die Jugendorganisation des Narrenfreundschaftsrings führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung dieser Jugendordnung sowie der Satzung des NZA. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in einer Ringversammlung des NZA zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 3 ZWECK

Zweck der Jugendorganisation ist es, die außerschulische Jugendförderung im Allgemeinen, in sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weiterbildung.

Die NZA-Jugend verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Fasnetstradition. Sie ist bemüht, dem traditionellen Brauchtum und der Heimatpflege Geltung zu verschaffen: Sie will

- 1. durch Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Musik, Tanz sowie Humor zu betreiben.
- 2. sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung bekennen und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 3. zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Verbandes mitgestalten und mitverwirklichen,
- 4. durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zu internationaler, kultureller Verständigung wecken.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

Ein Mitgliedsbeitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

§ 5 GLIEDERUNG DER NZA-JUGEND

Die NZA-Jugend kann sich in die Ebene Ringzunft, eventuell einer örtlichen Ebene, sowie der Ringebene gliedern.

§ 6 RINGZÜNFTE UND VEREINSEBENE

Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den einzelnen Zünften.

Die Organe

a.) Jugendversammlungen

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern einer Ringzunft zusammen.

- 1. Die Jugendversammlungen finden einmal im Jahr auf Einladung der zuständigen Jugendleitung statt.
- 2. Die Mitglieder der Jugendversammlung wählen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Mitglieder der Jugendleitung. Außerdem werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Eine Wahlperiode dauert 2 Jahre.
- 3. Die Jugendversammlung beschließt über die Jahresplanung der Jugendgruppe, die vom Jugendleiter/ von der Jugendleiterin vorgeschlagen wird, sowie die Aktivitäten und die Verwendung der Finanzmittel.
- b.) die Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Jugendleiter/ der Jugendleiterin und dem stellvertretenden Jugendleitern/in (es können auch 2 Stellvertreter gewählt werden), dem/ der Kassenwart/in, dem/ der Schriftführer/in, kann aber um zusätzliche Personen erweitert werden.

Größere Vereine können sich auch anders (mehrere Jugendgruppen) organisieren dann z.B. wie örtliche Ebene.

§ 7 ÖRTLICHE EBENE

Bei mehreren NZA-Zünften an einem Ort, können sich diese zu einer NZA-Jugend auf örtlicher Ebene zusammenschließen. Für Jugendversammlung und- Leitung gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 8 ORGANE DER JUGENDORGANISATION AUF RINGEBENE

Die Organe der Jugendorganisation auf Ringebene sind:

- 1. die Ringjugendversammlung
- 2. die Ringjugendleitung

Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 RINGJUGENDVERSAMMLUNG

Die ordentliche Ringjugendversammlung findet jährlich statt und zwar jeweils mindestens zwei Wochen vor der Jahreshaupt-Ringversammlung des Narrenfreundschaftsringes.

Sie wird vom/ von Ringjugendleiter/in einberufen und geleitet.

Außerordentliche Ringjugendversammlungen kann der/ die Ringjugendleiter/in jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ringjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben durch die Ringjugendleitung.

Die Ringjugendversammlung setzt sich aus den Jugendvertretern der Ringzünfte und den Mitgliedern der Ringjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt sind die Jugendvertreter der Ringzünfte (mit einer Stimme je Voll-Mitgliedsverein des NZA) und die Mitglieder der Ringjugendleitung mit je einer Stimme.

Anträge an die Ringjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vorher der Ringjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Ringjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Jugendvertreter der Ringzünfte, die Mitglieder der Ringjugendleitung und das Präsidium des NZA.

Die Ringjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- 1. Entgegennahme der Jahresberichte der Ringjugendleitung,
- 2. Entlastung der Ringjugendleitung
- 3. Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der Jugend,
- 4. Annahme und Änderung der Jugendordnung,
- 5. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Jugendversammlung des NZA (Richtlinienkompetenz),
- 6. Beschlüsse über Anträge,
- 7. Wahl der Ringjugendleitung
- 8. Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 10 RINGJUGENDLEITUNG

Die Ringjugendleitung bilden:

- 1. Ringjugendleiter/in
- 2. Stellvertreter/innen
- 3. Kassier/in
- 4. Schriftführer/in
- 5. zwei Beisitzer/innen
- 6. Präsidiumsmitglied (ohne Alterbegrenzung)

Kandidaten für die Ringjugendleitung sollten bei Wahl das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Das vom NZA-Präsidium bestimmte Präsidiumsmitglied ist Mitglied in der Ringjugendleitung mit Sitz und Stimme.

Die Mitglieder der Ringjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des NZA gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Ringjugendleitung kann die Ringjugendversammlung eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Ringjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend im NZA. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Ringjugendversammlung.

Die Ringjugendleitung benennt ihre Vertreter für die Jugendorganisation in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Narrenvereinigungen und -Verbände zur Vertretung im Landesjugendring Baden-Württemberg.

Die Sitzungen der Ringjugendleitung finden nach Bedarf statt. Der/Die Ringjugendleiter/in oder einer der beiden Stellvertreter/innen vertritt die Interessen der Jugendversammlung im NZA. Der/Die Ringjugendleiter/ in beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.